

# BGer 1P.151/2000 vom 16. August 2000

Bundesgericht, 2000-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.151\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.151_2000)

FR: TF 1P.151/2000 du 16 août 2000

IT: TF 1P.151/2000 del 16 agosto 2000

## Regeste

Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Januar 2000) festzuhalten, welche das bisher aus Art. 4 aBV abgeleitete Willkürverbot nunmehr ausdrücklich statuiert ( Art. 9 BV ). Es besteht kein Anlass von der angeführten Legitimationspraxis im Strafverfahren, welche die Beschwerdeführerin unter Berufung auf Walter Kälin (vgl. Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Aufl. , Bern 1994, S. 239, 245) kritisiert, abzuweichen. bb) Unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst, ist der Geschädigte aber befugt, mit staatsrechtlicher Beschwerde die Verletzung von Verfahrensrechten geltend zu machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellen würde. Das nach Art. 88 OG erforderliche Interesse ergibt sich diesfalls nicht aus einer Berechtigung in der Sache, sondern aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Ist der Beschwerdeführer in diesem Sinne Partei, kann er die Verletzung jener Parteirechte rügen, die ihm nach dem kantonalen Verfahrensrecht zustehen oder die vom Bundesgericht unmittelbar aus Art. 4 aBV abgeleitet wurden ( BGE 123 I 25 E. 1 S. 26 f. ; 122 I 267 E. 1b; 120 Ia 101 E. 1a 157 E. 2a/aa, 220 E. 2a, je mit Hinweisen). Allerdings geht es nicht an, dass auf dem Umweg über die Rüge der Verletzung von Verfahrensvorschriften dem Richter materielle Fragen zur Prüfung vorgelegt werden. Ein in der Sache nicht legitimierter Beschwerdeführer kann deshalb weder die Beweiswürdigung kritisieren noch geltend machen, die Begründung sei materiell unzutreffend. Die Beurteilung dieser Fragen lässt sich regelmässig nicht von der Prüfung in der Sache selber trennen ( BGE 118 Ia 232 E. 1a mit Hinweisen; vgl. auch BGE 120 Ia 101 E. 3b; 117 Ia 90 E. 4a; 99 Ia 104 E. 1 S. 108 f.). Der Beschwerdeführer kann indessen rügen, die Entscheidungsbegründung genüge den aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fließenden Mindestanforderungen nicht (vgl. die Hinweise bei Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Diss. Bern 2000, S. 194, Fn. 328). Er kann insbesondere geltend machen, er sei in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil der angefochtene Entscheid keine Begründung enthalte. Diese Rüge betrifft allein seine Stellung als Partei im kantonalen Verfahren (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juni 1994 in ZBI 96/1995 S. 136 ff., E. 1b). cc) Die Beschwerdeführerin hatte im kantonalen Strafverfahren, soweit sich dieses gegen die Lonza AG richtete, Parteistellung (vgl. Art. 46 Abs. 4 i.V.m. Art. 48 der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962). Insoweit ist sie nach Massgabe des vorstehend Ausgeführten zur staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung von Verfahrensrechten legitimiert. c) Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen der staatsrechtlichen Beschwerde sind erfüllt und geben zu

keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist demnach unter den vorstehenden Vorbehalten hinsichtlich der Legitimation der Beschwerdeführerin einzutreten.

## **E. 2**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Kantonsgericht habe mit der Begründung des angefochtenen Entscheides ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör nicht Genüge getan. a) Der aus Art. 4 aBV abgeleitete Anspruch auf rechtliches Gehör, der heute inhaltlich unverändert in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleistet ist (vgl. BBl 1997 I 182; Amtl. Bull. der Bundesversammlung [Separatdruck 1998], NR 1998 S. 234 und SR 1998 S. 50 f.), dient der Sachaufklärung und garantiert dem Betroffenen ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht im Verfahren (vgl. BGE 124 I 241 E. 2 und 49 E. 3a; 124 V 180 E. 1a, 372 E. 3b, je mit Hinweisen). Das rechtliche Gehör verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt ( BGE 124 I 241 E. 2 und 49 E. 3a, je mit Hinweisen). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründungspflicht und der Anspruch auf Begründung sind nicht bereits dadurch verletzt, dass sich die urteilende Behörde nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 124 II 146 E. 2a; 124 V 180 E. 1a ; 123 I 31 E. 2c ; 121 I 54 E. 2c, je mit Hinweisen). b) Das Kantonsgericht hielt mit Bezug auf die Ausführungen des Untersuchungsrichters, auf dessen eingehende Erwägungen verwiesen werden kann, fest, es sei hinreichend erstellt, dass das Baugesuch der Lonza AG u.a. die aktive Grundwassersanierung im Deponiebereich umfasse und diese Bestandteil der am 12. September 1989 erteilten Bewilligung sei. Zum damaligen Zeitpunkt hätten noch das eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 (aGschG) und das kantonale Gesetz über die Vollziehung des aGschG gegolten. Die danach erforderlichen Bewilligungen seien der Beschwerdegegnerin erteilt und das Projekt entsprechend ausgeführt worden. Ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt liege nicht vor. Es liege an den zuständigen Verwaltungsbehörden, für eine allfällige Anpassung der Bewilligung an die geltenden Vorschriften des neuen Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814. 20; in Kraft seit dem 1. November 1992) zu sorgen. c) Dieser Begründung lassen sich ohne weiteres die Überlegungen entnehmen, von denen sich das Kantonsgericht beim Entscheid über die Frage leiten liess, ob der Untersuchungsrichter der Strafanzeige der Beschwerdeführerin zu Recht keine Folge gegeben habe. Sie genügt damit den vorstehend genannten verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen offensichtlich. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweist sich somit als unbegründet. d) Die Prüfung der weiteren Rügen der Beschwerdeführerin, wonach sich das Kantonsgericht mit ihren Vorbringen, insbesondere über die Zulässigkeit bzw. die Strafbarkeit der Wasserentnahme nach dem Gewässerschutzgesetz, nicht genügend auseinandergesetzt habe, lässt sich von einer Beurteilung der Sache selber nicht trennen. Auf eine solche hat die in der Sache selber nicht legitimierte Beschwerdeführerin, wie in vorstehender Erwägung 1b ausgeführt, indessen keinen Anspruch. Auf die entsprechenden Vorbringen kann deshalb nicht eingetreten

werden.

### **E. 3**

Zusammenfassend ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Ferner ist sie zu verpflichten, die Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen ( Art. 159 Abs. 1 und 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.